



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0047/25/0414594-0003/0093.U  
02. Februar 2026

Firmensitz:

AGR mbH  
Im Emscherbruch 11  
45699 Herten

Standort der Anlage:

AGR mbH  
Im Emscherbruch 11  
45699 Herten

**Wesentliche Änderung des RZR Herten  
durch Erweiterung des Abfallartenkatalogs der  
IM-Anlage und Aufhebung von Nebenbestimmungen**

## Verzeichnis des Bescheides

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen</b> .....	<b>4</b>
<b>III. Anlagedaten</b> .....	<b>4</b>
III.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage .....	4
III.2    Angaben zur Industriemüll-Verbrennungsanlage .....	5
<b>IV. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
IV.1    Allgemeine Nebenstimmungen .....	6
IV.2    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	6
IV.3    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechts .....	7
IV.4    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes .....	7
IV.5    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes / Brandschutzes .....	7
IV.6    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes .....	7
IV.7    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....	7
IV.8    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	7
IV.9    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes .....	7
<b>V. Hinweise</b> .....	<b>8</b>
V.1    Allgemeine Hinweise .....	8
V.2    Hinweise hinsichtlich des Baurechtes / Brandschutzes.....	9
<b>VI. Begründung</b> .....	<b>9</b>
VI.1    Allgemeines.....	9
VI.2    Umweltverträglichkeitsvorprüfung .....	10
VI.3    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	11
VI.4    Ergebnis der Prüfung .....	15
VI.5    Kosten .....	15
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang 1: Katalog der zugelassenen Abfallarten (Abfallartenkatalog)</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang 2: Antragsunterlagen</b> .....	<b>45</b>
<b>Anhang 3: Angaben zu den genannten Vorschriften</b> .....	<b>46</b>

## I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 8.1.1.1 und 8.1.1.3 (Verfahrensart G und E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Industriemüll-Verbrennungsanlage (IM-Anlage) mit zugehörigem Abfallzwischenlager mit Arbeitsbereichen.

Die Genehmigung umfasst:

- Erweiterung des Abfallartenkatalogs für die Industriemüll-Verbrennungslinien und das vorgenannte Abfallzwischenlager mit Arbeitsbereichen um die Abfallschlüsselnummern

06 02 03\*      Ammoniumhydroxid

16 03 03\*      anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten<sup>2</sup>

- Aufhebung der Nebenbestimmungen IV.2.2.9 und IV.2.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.07.1989<sup>3</sup> mit folgendem Wortlaut:

IV.2.2.9:

*„Die Flüssigabfallaufgabemenge über die Brennerlanzen X1 und X2 ist kontinuierlich zu messen, die Schreibstreifen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.“*

IV.2.2.10:

*„Die unter Ziffer 2.2.7 und 2.2.9 genannten Messgeräte müssen jährlich von einem anerkannten Sachverständigen kalibriert werden. Gegebenenfalls ist ein Austausch der Messgeräte vorzunehmen.“*

Die Anlage darf auf dem Grundstück Im Emscherbruch in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 08.04.2014 sowie die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 07.11.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>4</sup> zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 3

<sup>2</sup> Unter Beachtung der einschränkenden Randbedingungen des vorliegenden Bescheides

<sup>3</sup> Aktenzeichen 55.3.2-3489/105/85

<sup>4</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 2

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- keine

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## III. Anlagedaten

### III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Betriebseinheit	Bezeichnung
BE 1.0	Lagerbereiche / Vorbehandlung der Siedlungsmüllverbrennungslinien 1 bis 4 (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 1.1	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 1 (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 1.2	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 2 (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 2.0	Lagerbereiche / Vorbehandlung der Industriemüllverbrennungslinien 1 und 2
BE 2.1	Industriemüllverbrennung, Linie 1
BE 2.2	Industriemüllverbrennung, Linie 2
BE 3.1	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 3 (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 3.2	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 4 (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 4	Zwischenlager mit Arbeitsbereichen (Zwischenlager RZR)
BE 5	Sonstige Bereiche, Infrastruktur

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Antragsunterlagen.

### III.2 Angaben zur Industriemüll-Verbrennungsanlage

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75 MW	
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27	Mg/h
Abgasvolumenstrom <sup>5</sup> je IM-Linie	max.	56.276	m <sup>3</sup> /h
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
<u>darin sind enthalten:</u>			
• Einsatz von Ersatzbrennstoffen <sup>6</sup> in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
• Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks	max.	6.000	Mg/a
Stündlicher Gesamtdurchsatz <sup>7</sup> an Abfällen			
- bei zeitgleichem Betrieb beider IM-Linien:	max.	8,65	Mg/h
- bei Betrieb nur einer IM-Linie:	max.	9,4	Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>			
• Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargenstation <sup>8</sup> je Linie	max.	3	Mg/h
• Durchsatz an Abfällen <sup>9</sup> in den Nachbrennkammern je IM-Linie <sup>10</sup>	max.	1	Mg/h
• Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie in den Nachbrennkammern	max.	2	Mg/h
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 <sup>11</sup>		8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen <sup>12</sup> in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen			
	Cl	75.000	mg/kg
	F	3.200	mg/kg
	S	19.000	mg/kg
	PCB <sup>13</sup>	200	mg/kg

<sup>5</sup> Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

<sup>6</sup> Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

<sup>7</sup> Einschließlich wässriger Abfälle gemäß dem vorliegenden Bescheid sowie Ersatzbrennstoffe gemäß dem Bescheid vom 27.02.1998, Az.: 56-62.085.00/97/0801.1 sowie dem am Standort anfallenden Aktivkoks.

<sup>8</sup> Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

<sup>9</sup> Ausgenommen die Mengen der zugelassenen wässrigen Abfälle für den Einsatz in den Nachbrennkammern der IM Linien.

<sup>10</sup> Der Einsatz der Abfälle erfolgt über die Monochargenstation

<sup>11</sup> Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

<sup>12</sup> Bezogen auf das Verbrennungsmenü

<sup>13</sup> PCB nach DIN 51527

PCP	2.000	mg/kg
As	1.000	mg/kg
Hg	1.000	mg/kg
Cd	1.000	mg/kg
Tl	1.000	mg/kg
Pb	20.000	mg/kg
Cr	30.000	mg/kg
Cr (VI)	10.000	mg/kg
Co	20.000	mg/kg
Cu	30.000	mg/kg
Mn	20.000	mg/kg
Ni	20.000	mg/kg
V	10.000	mg/kg
Sn	20.000	mg/kg

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

##### **IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid geändert genehmigten Anlage begonnen worden ist.  
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Der Beginn der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebsweise der Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens drei Werktage vorher schriftlich per Briefpost oder E-Mail mitzuteilen.

##### **IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

- IV.2.1 Die Nebenbestimmungen IV.2.2.9 und IV.2.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses<sup>14</sup> vom 31.07.1989 werden hiermit aufgehoben.

---

<sup>14</sup> Aktenzeichen 55.3.2-3489/105/85

### IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechts

IV.3.1 Die Abfallartenkataloge<sup>15</sup> der Industriemüll-Verbrennungslinien sowie des Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen werden um folgende, in den Antragsunterlagen näher beschriebene Abfälle erweitert:

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <u>Hier:</u> Ausschließlich Abfälle der Fa. Merck KGAA aus Darmstadt, unter Einhaltung der Nebenbestimmung IV.4.1 des vorliegenden Genehmigungsbescheids

### IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Die Annahme von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 16 03 03\* ist auf Abfälle der Firma Merck KGAA beschränkt und darf nur angenommen werden, wenn seitens des Erzeugers vor jeder Anlieferung eine Bestätigung vorliegt, dass der Abfall den folgenden H-Sätzen nicht zuzuordnen ist:

H370, H200, H201, H202, H203, H205, H240 und H241.

Ebenfalls darf der Abfall den folgenden, in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung (12. BImSchV) namentlich genannten Stoffen nicht zugeordnet werden: 2.6.1 – 2.6.4, 2.7, 2.8, 2.13, 2.23.1 – 2.23.2, 2.30, 2.31, 2.39 und 2.40.

Die Bestätigung kann auch durch die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH erfolgen. Die vorgenannten Bestätigungen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes / Brandschutzes

Keine Festsetzungen.

### IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

Keine Nebenbestimmungen

### IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

Keine Nebenbestimmungen

### IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Keine Nebenbestimmungen

### IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Keine Nebenbestimmungen

<sup>15</sup> Der vollständige Abfallartenkatalog des RZR Herten ist im Anhang 1 dieses Genehmigungsbescheids aufgeführt.

## V. Hinweise

### V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- V.1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.3 Für eine gegebenenfalls notwendige Fristverlängerung gem. § 18 Abs. 3 BImSchG greift die Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG nicht. Eine Entscheidung zur Fristverlängerung umfasst lediglich die Genehmigung nach BImSchG. Andere Rechtsbereiche, wie z.B. Baugenehmigungen, sind davon nicht betroffen. Diesbezüglich müssten Sie sich rechtzeitig mit den Fachbehörden der in der Genehmigung konzentrierten Entscheidungen in Verbindung setzen.
- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.5 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.)

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.6 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.7 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

## **V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts / Brandschutzes**

- V.2.1 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

## **VI. Begründung**

### **VI.1 Allgemeines**

Die Firma AGR mbH betreibt am Standort Im Emscherbruch in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96 Flurstück 24, 25, 36) die Abfallverbrennungsanlage RZR Herten. Die erste Genehmigung<sup>16</sup> für das RZR Herten wurde am 14.12.1978 erteilt.

Das RZR Herten besteht aus den Siedlungsmüll-Verbrennungslinien SM1 bis SM4, den Industriemüll-Verbrennungslinien IM1 und IM2 sowie verschiedenen Zwischenlagermöglichkeiten.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11.11.2025, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 11.11.2025, die im Tenor der vorliegenden Genehmigung genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG.

---

<sup>16</sup> Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Münster, Az.: 23.9-2155/3/76

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Genehmigungsrechtlich handelt es sich um eine Anlage, die unter den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragten Maßnahmen wirken sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 12.11.2025 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Herten (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz)
- Dezernat 53.12 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 27.01.2026.

## **VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 oder § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 8.1.1.1 und Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 8.1.1.1 und Nummer 8.1.1.2 zum UVPG weisen für die Vorhabensart eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Immissionssituation haben. Das Vorhaben führt im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Parameter, wie zum Beispiel der maximalen Abgasmenge und deren Schadstoffbelastung oder der maximalen Feuerungswärmeleistung der Anlage. Ferner ändern sich die Geräusch- und Abwassersituation nicht und es sind keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 06.01.2026 auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw).

### **VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragte Änderung ist als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

#### **VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes / Brandschutzes**

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Grundstück befindet sich im ausgewiesenen Industriegebiet Herten-Süd. Die Stadt Herten hat in ihrer Stellungnahme keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Der von der Stadt Herten vorgeschlagene bauordnungsrechtliche Hinweis wurde in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Ergänzende bauordnungsrechtliche oder brandschutzrechtliche Anforderungen wurden für die beantragten Maßnahmen von der Stadt Herten nicht erhoben.

### VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben insbesondere durch die Anforderungen in der 12. und der 17. BImSchV konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Mit der Nebenbestimmung IV.2.1 des vorliegenden Bescheids werden die Nebenbestimmungen IV.2.2.9 und IV.2.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses<sup>17</sup> vom 31.07.1989 aufgehoben.

Die Nebenbestimmung IV.2.2.9 fordert die kontinuierliche Mengenummessung der über die Brennerlanzen X1 und X2 in die Nachbrennkammern der IM-Verbrennungslinien aufgegebenen flüssigen Abfallmengen sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung der Schreibstreifen.

Die Nebenbestimmung IV.2.2.10 fordert eine jährliche Kalibrierung der Messgeräte zur kontinuierlichen Abfall-Mengenummessung an den Brennerlanzen X1 und X2 sowie der Messgeräte zur kontinuierlichen Messung der Mindesttemperatur in den Nachbrennkammern der IM-Verbrennungslinien.

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass die vorgenannten Brennerlanzen X1 und X2 nicht mehr installiert sind und auch nicht wieder installiert werden sollen. Die Antragstellerin verzichtet insoweit ausdrücklich auf das sich aus den Planfeststellungsbeschlüssen vom 21.05.1986<sup>18</sup> und 12.05.1989<sup>19</sup> beruhende Recht zur Errichtung und zum Betrieb der hier in Rede stehenden Brennerlanzen.

Die im Jahr 1989 mit der Nebenbestimmung IV.2.2.10 ferner geforderte Kalibrierung der Messgeräte zur kontinuierlichen Messung der Mindesttemperatur wird nun in anderer Weise in der 17. BImSchV geregelt.

Es ist somit festzustellen, dass die Nebenbestimmungen IV.2.2.9 und IV.2.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.07.1989 nicht mehr aktuell waren und mit deren Entfall eine Bereinigung der Bescheidlage erreicht wird.

#### VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

---

<sup>17</sup> Aktenzeichen 55.3.2-3489/105/85

<sup>18</sup> Az.: 23.18-2155

<sup>19</sup> Az.: 55.3.2-3839/110/88

Die vorliegend genehmigten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Immissionssituation, da sie im Vergleich zum zuvor genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Parameter, wie zum Beispiel der maximalen Abgasmenge und deren Schadstoffbelastung oder der maximalen Feuerungswärmeleistung der Anlage führen.

Eine Anpassung bestehender Nebenbestimmungen früherer Bescheide zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen sowie Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen) ist vorliegend nicht erforderlich.

#### *VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden durch die beantragten Änderungen nicht verursacht. Die Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die von der Anlage ausgehenden Geräusche und Erschütterungen.

#### *VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen*

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine negativen Einflüsse auf das Emissionsverhalten der Anlage hinsichtlich Strahlen, Wärme und Licht verbunden.

#### *VI.3.2.4 Energieeffizienz*

Die beantragten Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf die Energieeffizienz der Anlage.

#### *VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die bei einer Betriebseinstellung der Anlage erforderlichen Maßnahmen.

### VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Auch aus störfallrechtlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung IV.4.1 keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung. Das Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Das RZR Herten stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar, da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I Störfall-Verordnung aufgrund diverser gefährlicher Stoffe im Sinne des § 2 Ziffer 4 der 12. BImSchV überschritten werden.

Mit der Nebenbestimmung IV.4.1 wird sichergestellt, dass keine Gefahrenkategorien in den Betriebsbereich eingebracht werden, die nicht auch schon bisher dort gehandhabt wurden.

Neue sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) aufgrund ihres Inhaltes oder ihrer Funktion im Sinne des KAS-1 entstehen durch die beantragten Änderungen nicht, da die Lagerung des Abfalls in Bereichen geplant ist, die bereits als SRA eingestuft sind. Da die Gefahrenkategorien bereits vorhanden sind, ist hier ebenfalls keine Neubetrachtung bzw. -bewertung notwendig.

Eine Kapazitätserhöhung ist mit dem Antrag nicht verbunden. Des Weiteren ändern sich der Verfahrensablauf und die Verfahrensbedingungen nicht.

Ein Unterschreiten des angemessenen Sicherheitsabstandes, im Sinne des § 3, Abs. 5c des BImSchG, finden aufgrund der beantragten Änderungen nicht statt. Ebenso liegt keine relevante Änderung des Gefährdungspotenzials vor.

Somit handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16a BImSchG und somit auch nicht um die eines Betriebsbereichs.

#### VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Der Gewässerschutz ist weiterhin sichergestellt. Die beantragten Maßnahmen haben hinsichtlich des Gewässerschutzes keinen Einfluss auf die Anlage.

#### VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Für das Betriebsgelände liegt ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 08.04.2014 sowie die Fortschreibung des AZB vom 07.11.2016 vor. Die vorliegend beantragten Änderungen erfordern keine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts.

Mit dem Vorhaben sind - abgesehen vom Entfernen der Brennerlanzen X1 und X2 - keine baulichen Maßnahmen und keine Eingriffe in den Boden verbunden.

#### VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort sowie im Umfeld der Anlage werden durch die beantragten Maßnahmen nicht berührt.

#### VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Die Beteiligung des Dezernats 55 ergab, dass beim Betrieb der Anlage entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen der Arbeitsschutz sichergestellt ist. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

### VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Das Schadstoffpotenzial der zwei zusätzlich für die IM-Anlage genehmigten Abfallarten unterscheidet sich nicht von demjenigen der bereits genehmigten Abfallarten. Die Annahmekriterien für Abfälle bleiben unverändert.

### VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweisen bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

### VI.5 **Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5 der AVwGebO NRW.

Da das Vorhaben ausschließlich die Regelung des Betriebes betrifft und keine Errichtungs-, Herstellungs- und Rohbaukosten anfallen, sind die Gebühren nach der Tarifstelle 4.6.1.1.4 festzulegen, die einen Gebührenrahmen von 200,- € bis 6.500,- € vorsieht.

#### Tarifstelle 4.6.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 [Euro 200 bis 6.500] Siehe unten: Erläuterung zur Rahmengebühr	2.100,00 €
abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] (2.100 x 0,3) = 630 €	- 630,00 €
<b>Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:</b>	<b><u>1.470,00 €</u></b>

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales<sup>20</sup> - vom 29.04.2025 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	1 Std. x 82,90 € =	82,90 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	8 Std. x 72,10 € =	576,80 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 57,20 € =	28,60 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>688,30 €</u>
Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:		2.158,30 €
Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW:		<u>2.158,00 €</u>
<u>Gesamtbetrag:</u>		<u>2.158,00 €</u>

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

Erläuterung zur Rahmengebühr:

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 AVwGebO NRW ist für die Regelung des Betriebes ein Gebührenrahmen von 200,- € bis 6.500,- € vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen vergleichsweise gering. Rückfragen führten zu keinem relevant erhöhten behördlichen Aufwand und Ortstermine waren nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist der Verwaltungsaufwand als „gering“ einzustufen.

<sup>20</sup> Aktenzeichen: 14-21.36.09.05-000002.2025-0005843

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen des Vorhabens als Produktionsfaktor wird als „mittel“ eingestuft.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfungsverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

### Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Eller

**Anhang 1: Katalog der zugelassenen Abfallarten (Abfallartenkatalog)**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0047/25/0414594-0003/0093.U

Erläuterung der Abkürzungen:

ASN: Abfallschlüsselnummer

AVV: Abfall-Verzeichnisverordnung

IM: Industriemüll-Verbrennungsanlage

IM w.A.: Für die Aufgabe in die Nachbrennkammern der Industriemüll-Verbrennungsanlage zugelassene wässrige Abfälle mit der Mengenbeschränkung von 2 Mg/h je Verbrennungslinie

SM: Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage

ZWL: Abfall-Zwischenlager RZR Herten mit Arbeitsbereichen

**Abfallartenkatalog**

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>				
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X		X
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	X		X
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>				
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X			X
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>				
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			X
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Geweben	X			X
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X		X	X
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X		X
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			X
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X		X	X
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X		X	X
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X	X		X
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>				
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X		X	X
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>				
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	X		X
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X			X
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>				
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X		X	X
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		X	X
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	X	X		X
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		X	X
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X	X		X
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X			X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X		X	x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X		X	X
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	X		X	X
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>				
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X			X
04 01 02	geäschertes Leimleder	X			X
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X			X
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X			X
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X			X
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X		X	X
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X		X	X
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	X	X
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X			X
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X	X		X
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X	X	X
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X		X
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X		X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X		X	X
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>				
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>				
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			X
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X			X
05 01 05*	verschüttetes Öl	X			X
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			X
05 01 07*	Säureteere	X			X
05 01 08*	andere Teere	X			X
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X			X
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X			X
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X			X
05 01 17	Bitumen	X			X
05 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>				
05 06 01*	Säureteere	X			X
05 06 03*	andere Teere	X			X
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle				X
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			X
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>				
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			X
06 01 02*	Salzsäure	X			X
06 01 03*	Flusssäure	X			X
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			X
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			X
06 01 06*	andere Säuren	X	X		X
06 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Basen</b>				
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X			X
06 02 05*	andere Basen	X	X		X
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X			X
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X		X
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			X
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			X
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			X
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>				
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle				X
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	X	X
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X			X
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X			X
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X			X
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X			X
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X		X
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
06 10 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X			X
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	X		X
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			X
06 13 03	Industrieruß	X			X
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung				X
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X			X
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>				
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X		X	X
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X	X
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X		X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X		X	X
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	X		X
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X		X	X
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika</b>				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X		X	X
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen	X		X	X
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X		X	X
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X	X
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X	X
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X		X	X
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	X	X
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X			X
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>				
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	X	X
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X		X	X
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		X	X
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X	X
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X	X	X
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X		X
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X	X		X
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			X
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			X
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X		X
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X		X
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X		X
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X	X		X
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X		X	X
08 03 19*	Dispersionsöl	X			X
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X		X	X
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X			X
08 04 13*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X		X	X
08 04 15*	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X
08 04 16	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X		X
08 04 17*	Harzöle	X			X
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			X
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>				
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X	X		X
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X	X		X
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X	X		X
09 01 04*	Fixierbäder	X	X		X
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	X		X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X		X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X		X	X
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X		X	X
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X			X
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X	X		X
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>				
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X			X
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X			X
10 01 09*	Schwefelsäure	X			X
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X			X
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X			X
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X		X	X
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 01 22 fallen	X	X		X
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>				
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen				X
10 02 10	Walzzunder	X			X
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>				
10 03 02	Anodenschrott	X			X
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			X
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			X
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			X
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			X
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>				
10 04 05*	andere Teilchen und Staub				X
10 04 06*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				X
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>				
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>				
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>				
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>				
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt				X
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				X
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen				X
10 08 19*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>				
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande vor dem Gießen	X			X
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X			X
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen				X
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X			X
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X			X
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>				
10 10 03	Ofenschlacke				X
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			X
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X			X
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			X
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X			X
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X		X	X
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>				
10 11 03	Glasfaserabfall	X			X
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen				X
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	X			X
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X			X
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X			X
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen				X
10 12 03	Teilchen und Staub	X			X
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>				
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)				X
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X			X
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>				
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X	X		X
11 01 06*	Säuren a.n.g.	X	X		X
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	X		X
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X			X
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X	X	X
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X		X
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X		X
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>				
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X			X
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>				
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne				X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X			X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne				X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X		X	X
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			X
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			X
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X			X
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X		X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X			X
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			X
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X			X
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X		X	X
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X	X		X
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X		X
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)</b>				
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X		X
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X		X
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		X
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		X
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X		X
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	X		X
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X		X
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			X
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			X
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			X
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			X
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			X
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X			X
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X			X
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X			X
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	X	X
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	X		X
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
13 07 02*	Benzin	X			X
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X			X
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	X		X
13 08 02*	andere Emulsionen	X	X		X
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	X	X		X
<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)</b>				
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X			X
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X		X
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X		X
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			X
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			X
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>				
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X		X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X		X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X		X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X		X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	X		X	X
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>				
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>				
16 01 03	Altreifen	X			X
16 01 07*	Ölfilter	X		X	X
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile				X
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X			X
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	X			X
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			X
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X	X		X
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	X		X
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			X
16 01 17	Eisenmetalle				X
16 01 19	Kunststoffe	X		X	X
16 01 20	Glas	X			X
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			X
16 01 99	Abfälle a.n.g.				X
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			X
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X			X
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten				X
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X			X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X		X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X			X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		X	X
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>				
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <b>Hier:</b> Ausschließlich Abfälle der Fa. Merck KGAA aus Darmstadt unter Einhaltung der Nebenbestimmung IV.4.1 des Genehmigungsbescheids vom 02. Febr. 2026, Az.: 500-53.0047/25/0414594-0003/0093.U	X			X
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	X		X
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>				
16 04 02*	Feuerwerkskörper	X			
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			X
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			X
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			X
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			X
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>				
16 06 01*	Bleibatterien				X
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien				X
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien				X
16 06 04*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)				X
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			X
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X			X
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X	X	X	X
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X			X
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X			X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X			X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			X
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X			X
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			X
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>				
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X			X
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	X			X
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	X		X
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	X		X
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X			X
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				X
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen				X
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				X
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen				X
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>				
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>				
17 01 01	Beton			X	X
17 01 02	Ziegel			X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			X	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X		X	X
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>				
17 02 01	Holz	X		X	X
17 02 02	Glas	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
17 02 03	Kunststoff	X		X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische beschränkt auf: Teerpappe	X		X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X		X	X
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)</b>				
17 04 02	Aluminium				X
17 04 03	Blei				X
17 04 05	Eisen und Stahl				X
17 04 07	gemischte Metalle				X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X		X	X
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			X
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			X
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält Für die <u>SM-Anlage</u> gemäß § 15 BImSchG angezeigt; siehe Freistellungserklärung vom 22.09.2016, Az.: A15.1-500.0211/16	X		X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X		X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe				X
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			X
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			X
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		X	X
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>				
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X		X	X
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			X
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			X
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X		X	X
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			X
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X		X	X
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			X
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X		X	X
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			X
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X		X	X
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		X	X
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X		X	X
18 02 07*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X		X	X
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>				
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>				
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			X
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	X	X	X
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X	X	X	X
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten <b>Für die SM-Anlage beschränkt auf Abfälle der Fa. Zimmermann aus Gütersloh (Freistellungsbescheid vom 26.01.2012)</b>	X		X	X
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X		X	X
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	X		X
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X		X	X
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	X			X
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X			X
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			X
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			X
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X		X	X
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		X	X
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X		X	X
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	X	X
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X		X	X
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	X	X
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	X		X
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X	X		X
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		X	X
19 08 02	Sandfangrückstände	X		X	X
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		X	X
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X		X
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X	X		X
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	X	X	X	X
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X	X		X
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X		X	X
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X			X
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X		X	X
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X		X	X
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X			X
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X			X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X			X
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X		X	X
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölraffination</b>				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X			X
19 11 02*	Säureteere	X			X
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X	X		X
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X		X	X
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			X
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>				
19 12 01	Papier und Pappe	X		X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X		X	X
19 12 05	Glas	X		X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X		X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X		X	X
19 12 08	Textilien	X		X	X
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X		X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		X	X
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X		X	X
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X		X	X
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X			X
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	X		X
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>				
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>				
20 01 01	Papier und Pappe	X		X	X
20 01 02	Glas	X		X	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X		X	X
20 01 10	Bekleidung	X		X	X
20 01 11	Textilien	X		X	X
20 01 13*	Lösemittel	X	X		X
20 01 14*	Säuren	X	X		X
20 01 15*	Laugen	X	X		X
20 01 17*	Fotochemikalien	X	X		X
20 01 19*	Pestizide	X	X		X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X			X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X
20 01 25	Speiseöle und -fette	X		X	X
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X		X	X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X	X	X
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	X		X
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X		X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X			X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X			X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X			X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X		X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X		X	X
20 01 39	Kunststoffe	X		X	X
20 01 40	Metalle	X			X
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X			X
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	X		X	X
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			X	
20 02 02	Boden und Steine			X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		X	
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			X	
20 03 02	Marktabfälle			X	
20 03 03	Straßenkehricht	X		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X		X	
20 03 07	Sperrmüll			X	
20 03 99	Siedlungsabfälle, a.n.g.			X	

**Anhang 2: Antragsunterlagen**

1. Anschreiben der AGR mbH vom 11.11.2025	2 Seiten
2. Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
3. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung vom 11.11.2025	7 Seiten
4. Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
5. Allgemeine Angaben	43 Seiten
6. Kapitel 3 Inhaltsverzeichnis	1 Seite
7. Topographische Karte incl. Vorblatt, M 1 : 25 000	2 Seiten
8. Amtliche Basiskarte incl. Vorblatt, M 1 : 5 000	2 Seiten
9. Übersichtsplan RZR incl. Vorblatt, M 1 : 2 000	2 Seiten
10. Kapitel 4 Inhaltsverzeichnis	1 Seiten
11. Ausführungen zum Arbeitsschutz	3 Seiten
12. Kapitel 5 Inhaltsverzeichnis	1 Seite
13. Auswirkungen/Anforderungen der StörfallV	1 Seite
14. Kapitel 6 Inhaltsverzeichnis	1 Seite
15. Vorblatt Formulare 2 – 8 zum Genehmigungsverfahren - Vorbemerkung	1 Seite
16. Vorblatt Formulare BImSchG	1 Seite
17. Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	5 Seiten
18. Formular 3 – Technische Daten	34 Seiten
19. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen	30 Seiten
20. Formular 5 - Quellenverzeichnis	4 Seiten
21. Formular 6 – Abgasreinigung / Abwasserreinigung / -behandlung	19 Seiten
22. Formular 7 - AwSV	3 Seiten
23. Quellenplan RZR	1 Seite
24. Antragsergänzung 1 vom 27.11.2025 per E-Mail	1 Seite
25. Antragsergänzung 2 vom 27.01.2026 per E-Mail	1 Seite

**Anhang 3: Angaben zu den genannten Vorschriften**

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr.43)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2024 S. 633)

KAS-1	Kommission für Anlagensicherheit (KAS): KAS-1 – Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für aufgrund ihres Stoffinhalts sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 672)